

Hofl. k. General Direction!

225

Erste des Fuß. Negrelli, über die Ergeb-  
nisse der letzten Fußgänger-Expedition auf  
der Bergstraße von Malomierschitz bis  
Blauko.

Bei der letzten Expedition Fußgänger. Die  
Arbeit der Bergstraße von Malo-  
mierschitz bis Blauko hat untergeordnet  
gefunden, daß mit Ausnahme der ersten  
Tunnels am Eingange des Zwickauerthales  
bei Oberzan, dessen Stellung erst am  
29. J. M. mit No 507 definitiv festgestellt  
wurde, alle anderen im Contract mit dem  
Unternehmen Tallachini unterhaltenen Tunnels  
an den Mündungen nächst der Strassen  
höhlen, und der vielen Stellen ~~welcher~~  
die Communication durch den Zwickauerthale  
mit Zubringen völlig unterbrochen fort,  
sich in bester Ordnung befinden, <sup>und</sup>  
daß am Tunnel No 6 bereits <sup>in der</sup> ~~in~~ <sup>in</sup> ~~in~~  
der Tunnel vorgerückter war, und daß  
am Tunnel No 7 der Tische südliche Ein-

steht der Holländer bei zum ersten  
Anfang vor, während die  
nordliche Mündung bereits ganz erreicht  
war.

Mit dem Eingange der Quithorwetter  
wird ein neues, vorzügliches Schiffs-  
zeug in der Höhe der See, abgedacht,  
und im Betrieb gefahrt, und sind Anzahl  
italienische Schiffe, welche bereits  
das Zustand der Änderung zu den Objekten  
begonnen.  $\int$

In Communication zur Befriedigung der  
Länder mit dem von den Händlern gestrichen  
gewonnenen Materialen wird mittelst  
Notwendigkeit unterhalten zu werden, falls,  
das hat Materialien vorzuziehen,  
das diese Vorteile größtentheils zufließig  
gezeigt waren, und hat dem Harten  
des Materialien, indem <sup>es</sup> auf die An-  
ständigkeit dieser Vorteile für  
die ganze Dauer der Arbeit aufzu-  
sagen war, erklärt, daß im Falle der  
Zerstörung nicht oder weniger dieser  
Vorteile durch den Frost, oder sonst  
durch Unvorsichtigkeit von Seiten

$\int$  Untersteigt durch Materialien  
das die Arbeit wo es nicht immer  
kann, mit Rücksicht auf die  
Zeit, in welcher die vorstehende Mit-  
teilung ~~untersteigt~~ mit fernem  
Aussicht betrieblich werden.

der Staatsverwaltung, keine Entschädigung zu  
gewärtigen sey, ~~in demselben~~ ~~Verfall~~  
~~ausgesprochen~~ ~~ist~~, und das in einem solchen  
Falle, abgesehen von dem pecuniären Ver-  
lust, auch eine Unterbrechung der Arbeit  
nicht eintreten würde, so würde das Unterneh-  
menstratar ausdrücklich ausgesprochen,  
für die stündliche Leistung der sonstigen  
Vorteile nachweisend das Recht der  
vielerlei Vortheile gehörig zu sorgen.  
Ebenso würde daselbe einzuwirken,  
einmal die zum Bau von Holzweiden  
und anderen Objecten tauglichen Bruch-  
stücke mit dem Sulfurzusatz, und  
und die Hauptausgaben von dem  
zurück zu den Bestimmungen nachher  
Besitz anzuschaffen, und gehörig zu  
sichern, damit bei Unterbrechung  
Bedürfnis der gehörigen, vorgeschriebenen  
Voraussetzung davon gewahrt werden  
kann.

Zur Leitung der Arbeit sey:  
Müller Aufsichtsbefehlende sein  
von dem betreffenden Staat, und  
die, nach Leistung der dem Staat  
einzuweisen, zu sein.

Wien den 31. März 1844

Regul.